

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und/oder Leistungen (nachstehend "Einkaufsbedingungen") gültig für die Gutehoffnungshütte Radsatz GmbH (Stand: November 2024)

1. Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Für alle unsere Bestellungen und Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern/Lieferanten/Zulieferern (nachstehend einheitlich "**AN**") gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, sofern es sich bei dem AN um ein Unternehmen im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des AN erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Es stellt beispielsweise keine Zustimmung dar, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferung und/oder Leistung des AN vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die Vertragsinhalt sein sollen oder die zwischen uns und dem AN im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind schriftlich oder in Textform niederzulegen, um Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen zu haben.
- 1.3 Falls nicht anders vereinbart, gelten unsere Einkaufsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt unserer Bestellung jeweils aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung (§ 305 Abs. 3 BGB) auch für spätere Verträge mit demselben AN, ohne dass wir erneut auf unsere Einkaufsbedingungen hinweisen müssen.

2. Bestellung; Auftragsannahme

- 2.1 Nur unsere schriftliche Bestellungen sind verbindlich. Telefonische oder mündliche Bestellungen oder Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen oder in Textform abgefassten Bestätigung. Auf offensichtliche Irrtümer (insbesondere offensichtlich(e) Rechenfehler, unrichtige Produktspezifikationen oder Unvollständigkeiten) in unseren Bestellungen (einschließlich zugehöriger Unterlagen) hat uns der AN zum Zwecke unserer Korrekturmöglichkeit vor Vertragsabschluss hinzuweisen; andernfalls ist der Vertrag nicht abgeschlossen.
- 2.2 Der AN kann unsere Bestellung nur innerhalb der darin genannten Bindungsfrist, andernfalls innerhalb von zehn (10) Werktagen bestätigen. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang der Auftragsbestätigung bei uns. Verspätete Annahmen gelten als Angebote mit ausschließlich dem Inhalt unserer zugehörigen erloschenen Bestellung; die Annahme steht uns frei. Der AN ist verpflichtet, für die Auftragsbestätigung den der Bestellung beigelegten Vordruck „Auftragsbestätigung“ zu nutzen.
- 2.3 An allen von uns dem AN überlassenen Unterlagen, Materialien und sonstigen Gegenständen (im Wesentlichen unsere Bestellungsunterlagen, Pläne, Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen/-spezifikationen, Handbücher, Muster, Modelle und sonstige physische und/oder elektronische Sachen, Unterlagen, Informationen und Gegenstände) behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Die vorbezeichneten Gegenstände, die dem AN im Rahmen des Vertrages überlassen werden, dürfen Dritten nicht

ohne vorherige Zustimmung zugänglich gemacht werden. Eine Vervielfältigung der Unterlagen und eine Nutzung zu anderen als im Vertrag vereinbarten Zwecken ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung untersagt. Auf unser Verlangen hin sind Unterlagen nach Vertragserfüllung unverzüglich zurück zu geben.

3. Preise; Zahlungsbedingungen; Aufrechnung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist ein verbindlicher Festpreis. Dieser Preis schließt die Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort einschließlich Verpackung sowie alle sonstigen Nebenleistungen (z.B. Auf-/Einbau, Montage, Installation, Probelauf) mit ein.
- 3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) ist im Preis nicht enthalten.
- 3.3 Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung erstellt werden und insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die jeweilige Artikelnummer angegeben werden. Jeder Vertrag soll mit einer Rechnung abgerechnet werden. Teil- und Abschlagsrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Rechnungen sind in elektronischer Form ausschließlich an unsere folgende Email-Adresse zu senden: invoice@ghh-bonatrans.com.
- 3.4 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von sechzig (60) Kalendertagen ab Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Soweit wir innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung leisten, gewährt uns der AN 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Sofern es sich bei der gelieferten Ware um Ware handelt, für die nach Ziffer 7.7 im Zeitpunkt der Bestellung noch eine (ggf. erneute) Erstmusterfreigabe erforderlich war und wird diese Ware vor der Erstmusterfreigabe geliefert, so beginnen die in dieser Ziffer 3.4 genannten Zahlungsfristen erst mit der Erstmusterfreigabe, spätestens aber dreißig (30) Tage nach Lieferung.
- 3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Insbesondere sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten, solange uns aus der jeweils betroffenen Bestellung noch ein Anspruch wegen unvollständiger oder mangelhafter Lieferung/Leistung zusteht; dies gilt jedenfalls insoweit, als der Zahlungsrückbehalt nicht nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des Mangels oder der Unvollständigkeit der Lieferung/Leistung, gegen Treu und Glauben verstoßen würde.
- 3.6 Der AN ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch (a) entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder (b) im Fall prozessualer Geltendmachung im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidungsreif ist oder (c) im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) zum Hauptanspruch steht.

4. Liefer- und/oder Leistungstermin

- 4.1 Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich und vom AN einzuhalten. Ist keine Lieferzeit in unserer Bestellung angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart, beträgt sie dreißig (30) Tage ab Vertragsabschluss.

- 4.2 Eine vorzeitige Lieferung, bzw. auch eine Teillieferung, bedarf immer unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht. Fehlt dieses Einverständnis, behalten wir uns vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern. In diesem Fall ist die Lieferung auf Kosten des AN wieder abzuholen und erneut fristgerecht zu liefern.
- 4.3 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.
- 4.4 Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall besteht zudem ein Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz gemäß folgender Ziffer 4.5.
- 4.5 Ist der AN in Verzug, haben wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen und neben Erfüllung – Anspruch auf pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises des verzögerten Lieferanteils pro Werktag des Verzugs, insgesamt jedoch keinen höheren Anspruch auf pauschalierten Verzugsschadensersatz als 5% des Nettopreises des verzögerten Lieferanteils. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Einen Mindestschaden brauchen wir nicht nachzuweisen. Im Falle der Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens, wird der pauschalierte Verzugsschadensersatz auf diesen weitergehenden Schaden angerechnet.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Verpflichtungen, wie etwa der Pflicht zur Abnahme (sofern vereinbart), nachzukommen, so ruhen unsere Pflichten bis zur Beseitigung des Hindernisses. Ansprüche auf Schadensersatz können hieraus nicht hergeleitet werden. Wir sind verpflichtet, dem AN im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen bereitzustellen.
- 5.2 Ereignisse höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 5.1 sind betriebsfremde, unvorhersehbare und unvermeidbare Hindernisse, wie beispielsweise Arbeitskämpfe, Streiks, Betriebsstörungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Naturkatastrophen, Krieg und kriegерische Handlungen, Feuer, Epidemien, Pandemien oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben.
- 5.3 Sofern wir aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt den Lieferzeitplan ändern müssen und sich daher eine oder mehrere Lieferungen verschieben, hält der AN die betroffene Ware nach unserer Weisung zurück und liefert sie nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt.
- 5.4 Dauert das Ereignis höherer Gewalt mehr als drei (3) Monate an, hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten.

6. Lieferung; Gefahrenübergang

- 6.1 Für alle Lieferungen gilt "DDP Incoterms (2020)" (bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht angegeben ist, unseren jeweils bestellenden Standort), soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 6.2 Unabhängig vom vereinbarten Incoterm, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der zu liefernden Ware stets erst mit Übergabe an der Lieferadresse im Sinne von Ziffer 6.1 auf uns über. Falls und soweit eine Abnahme (analog zur werkvertraglichen Bedeutung) vereinbart ist, geht die Gefahr erst mit erfolgreicher Abnahme auf uns über.
- 6.3 Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die jeweilige Artikelnummer anzugeben. Alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haben wir nicht zu vertreten.
- 6.4 Für die Verpackung der zu liefernden Waren sind gemäß den gesetzlichen Vorschriften nur solche Materialien zu verwenden, für die ein Mehrwegsystem besteht (Gitterboxen, Rollcontainer, Europaletten oder dergleichen) bzw. die einer vollständigen stofflichen Verwertung zugeführt werden können (RESY-Zeichen oder dergleichen). Jegliches nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Material werden wir unfrei an den AN zurücksenden oder auf seine Kosten entsorgen.
- 6.5 Die Pflicht zur Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

7. Qualität; Erstmusterfreigabe

- 7.1 Die Lieferungen und/oder Leistungen des AN haben der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit (insbesondere den vereinbarten Spezifikationen) sowie den anerkannten Regeln der Technik, einschließlich der anwendbaren DIN-Normen und sonstigen technischen Regelwerken, zu entsprechen.
- 7.2 Alle Zeugnisse und Dokumentations- und Prozessunterlagen sind kostenlos mitzuliefern. Hierzu gehören insbesondere Lagerungs-, Montage- und Betriebsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter, produktspezifische Programme einschließlich der Daten auf Datenträgern, sowie Unterlagen zur Wartung und Instandsetzung der gelieferten Waren und Programme.
- 7.3 Der AN hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung darf der AN weder die zu liefernde Ware, den Fertigungsprozess oder die Produktionsstätte zur Fertigung von Waren und/oder zur Leistungserbringung verlagern. Wir können diese Zustimmung verweigern, sofern dies den AN nicht unbillig benachteiligt.
- 7.5 Der AN gewährleistet, dass die gelieferten Waren sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) entsprechen.
- 7.6 Der AN hat Inhaber einer regelmäßig zu erneuernden ISO 9001-Zertifizierung zu sein und zu bleiben und uns diese auf Verlangen nachzuweisen.

- 7.7 In folgenden Fällen hat der AN ein Erstmuster zu erstellen, welches von uns geprüft und bei Einhaltung der vereinbarten Vorgaben schriftlich freigegeben wird ("**Erstmusterfreigabe**"):
- Erstproduktionen;
 - Produktänderungen (z.B. Werkstoff- bzw. Materialänderungen);
 - Verlagerungen des Produktionsstandorts;
 - Änderung des Produktionsverfahrens;
 - Änderung der Produktions- oder Prozessabläufe;
 - Aussetzen der Produktion für einen Zeitraum von mehr als zwölf (12) Monaten; und
 - Wechsel des Unterlieferanten.

Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich über das Vorliegen der gerade genannten Gründe für eine Erstmusterfreigabe schriftlich zu unterrichten.

- 7.8 Der AN sichert zu, Erstmuster mit serienmäßigen Betriebsmitteln und Serienkomponenten sowie auch sonst unter serienmäßigen Bedingungen zu fertigen. Zu bemustern sind alle durch Zeichnung und Spezifikation vereinbarten Qualitätsmerkmale. Der AN stellt uns auf Verlangen aussagefähige Erstmusterprüfberichte inklusive der gewonnenen Testergebnisse nach dem Stand der Technik und gemäß den sonstigen vereinbarten Vorgaben zur Verfügung. Soweit nicht explizit schriftlich vereinbart, erfolgt durch die Erstmusterfreigabe keine Abänderung der ursprünglich vereinbarten Spezifikationen. Nach der Erstmusterfreigabe verbleibt das Erstmuster bei uns.

8. Wareneingangskontrolle; Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln

- 8.1 Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften und ergänzend dieser Absatz. Unsere Untersuchungsobliegenheit bei der Wareneingangskontrolle beschränkt sich darauf, die gelieferte Ware auf etwaige offen zutage tretende Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sowie Transportschäden zu untersuchen. Eine uns obliegende Mängelrüge für offene Mängel ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von acht (8) Werktagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei verdeckten Mängeln innerhalb von einer Frist von fünf (5) Werktagen ab deren Entdeckung beim AN eingeht. Sofern es sich bei der gelieferten Ware um Ware handelt, für die nach Ziffer 7.7 im Zeitpunkt der Bestellung noch eine (ggf. erneute) Erstmusterfreigabe erforderlich war und wurde diese Ware vor der Erstmusterfreigabe geliefert, so beginnen die in dieser Ziffer 8.1 genannten Fristen erst mit der Erstmusterfreigabe, spätestens aber dreißig (30) Tage nach Lieferung.
- 8.2 Sofern die vertraglich vereinbarte Leistung des AN neben der Lieferung auch Montage, Programmier-, Einrichtungs-, Steuerungs- oder sonstige Tätigkeiten an der gelieferten Ware nach deren Lieferung an den in der Bestellung angegebenen Ort beinhaltet, so gilt Ziffer 8.1 mit der Maßgabe, dass statt des Wareneingangs die Beendigung der genannten Tätigkeit für die Berechnung der Rügefrist maßgeblich ist. Falls und soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit.
- 8.3 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Ware sind wir berechtigt, vom AN nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung mangelfreier Ware zu verlangen. Falls mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung nach unserer Wahl auch (a) das Entfernen der mangelhaften Ware und der Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder neu gelieferten man-

gelfreien Ware oder (b) die Zahlung unserer dafür erforderlichen Aufwendungen.

- 8.4 Kommt der AN seiner Pflicht zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder vornehmen lassen und vom AN jeweils Ersatz für die dafür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von den Umständen der Unzumutbarkeit werden wir den AN unverzüglich, nach Möglichkeit noch vor unserer Selbstvornahme, unterrichten.
- 8.5 Der AN verpflichtet sich, die uns in Rahmen der Bearbeitung einer berechtigten Mängelrüge uns entstandene Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.
- 8.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

9. Verjährung

- 9.1 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche und die des AN richtet sich jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften, vorbehaltlich der folgenden Absätze.
- 9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln drei (3) Jahre ab Ablieferung im Sinne von § 438 Abs. 2 BGB. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren nicht, solange der Dritte (d.h. der Inhaber des mangelbegründenden Anspruchs oder Rechts) seinen Anspruch oder sein Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann. Ziffer 9.4 bleibt unberührt.
- 9.3 Für etwaige außervertragliche Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit gilt die regelmäßige gesetzliche Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB). Führt jedoch die Anwendung der Verjährungsfristen für vertragliche Ansprüche zu einer längeren Verjährungsfrist, so gilt diese auch für die außervertraglichen Ansprüche.
- 9.4 Entsprechend der Lieferbedingungen des Internationalen Eisenbahnverbandes (UIC) beträgt die Verjährungsfrist für Roh- oder Zulieferteile zu unseren Produkten, wie Radkörper, Radreifen, Vollräder, Radsatzwellen, Radsätze, Fahrwerke oder dergleichen, fünf (5) Jahre, gerechnet ab Ablieferung.
- 9.5 Mit Beseitigung eines Mangels oder Nachlieferung von mangelfreier Ware beginnt die volle ursprüngliche Verjährungsfrist für unsere Gewährleistungsansprüche hinsichtlich der nachgebesserten Teile bzw. der durch die Nachlieferung ersetzten mangelhaften Teile erneut, es sei denn, wir mussten nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Nacherfüllung verpflichtet sah, sondern dies nur aus Kulanz oder ähnlichen Gründen vornahm.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist nur verbindlich, wenn er gesondert schriftlich vereinbart wurde. Falls es im Einzelfall abweichend von Satz 1 dazu kommt, dass wir ein auf unsere Kaufpreiszahlung bedingtes Übereignungsangebot (Eigentumsvorbehalt) des AN annehmen oder dass anderweitig ein Eigentumsvorbehalt des AN zustande kommt (z.B. kraft ausdrücklicher Vereinbarung mit uns oder kraft zwingenden Rechts), erlischt

dieser jeweilige Eigentumsvorbehalt spätestens mit unserer vollständigen Kaufpreiszahlung für die jeweils gelieferte Ware.

11. Beistellungen durch uns

- 11.1 Ziffer 2.3 gilt auch für sämtliche Gegenstände, die wir dem AN beistellen (nachstehend "**Beistellungen**"). Der AN verwahrt Beistellungen unentgeltlich für uns. Er muss sie als unser Eigentum kenntlich machen, pfleglich behandeln und gegen Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und sonstigen Verlust und Schaden zum Neuwert versichern. Wenn an Beistellungen während ihrer Verwahrungszeit Wartungs-, Instandhaltungs-, Inspektions- oder ähnliche Arbeiten erforderlich werden (hierzu zählen nicht Austausche von, oder Nachbesserungen an, von uns fehlerhaft beigestellten Beistellungen), muss der AN diese rechtzeitig und fachgerecht auf eigene Kosten durchführen oder durchführen lassen, soweit im Einzelfall keine andere Vereinbarung besteht.
- 11.2 Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs/Beschädigung der Beistellungen. Er informiert uns unverzüglich, wenn Beistellungen verloren gehen oder beschädigt/zerstört werden. Er ist verpflichtet, uns Beistellungen jederzeit auf Anforderung herauszugeben; Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht.
- 11.3 An sämtlichen Beistellungen behalten wir uns das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung (§ 950 BGB) durch den AN werden für uns als Hersteller in unserem Namen und auf unsere Rechnung vorgenommen. Werden unsere Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der jeweiligen Beistellungen (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.4 Werden die Beistellungen mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt (§§ 947, 948 BGB), so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der jeweiligen Beistellungen (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Beistellungen als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der AN uns anteilmäßig Miteigentum überträgt.

12. Produkt- und Produzentenhaftung; Versicherungspflicht

- 12.1 Werden wir von einem Dritten im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung aufgrund eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen und ist der Schaden auf ein fehlerhaftes Produkt des AN zurückzuführen, so ist der AN verpflichtet, uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen und schadlos zu halten, soweit er selbst im Außenverhältnis haftet.
- 12.2 Sind wir verpflichtet, aufgrund der Fehlerhaftigkeit eines Produkts des AN und der davon ausgehenden Gefahr für Personen und/oder Sachen eine Produktwarnung oder einen Rückruf durchzuführen, hat der AN als Bestandteil seiner Freistellungspflicht aus Ziffer 12.1 auch die Produktwarnungs- bzw. Rückrufofenkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche unsererseits sowie eigene gesetzliche Produktwarnungs- und Rückruffpflichten des AN bleiben unberührt. Über bevorstehende Produktwarnungs- und Rückrufmaßnahmen werden wir den AN – soweit möglich und zumutbar – unverzüglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 12.3 Erhält der AN Anhaltspunkte dafür, dass seine Ware unerwartet Gefahren für Personen und/oder Sachen schafft, muss er uns umgehend schriftlich über Ursache, Art und Ausmaß der Gefahr informieren. Dies gilt insbesondere im Fall von Produktfehlern. Gesetzliche Hinweis- und Warnpflichten bleiben daneben unberührt.
- 12.4 Der AN ist dazu verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR fünf (5) Mio. pro Personen- oder Sachschaden zu unterhalten. Der AN hat uns Bestand und Umfang der Versicherung auf unsere Aufforderung jederzeit durch Überlassung einer Versicherungsbestätigung und/oder einer Kopie des Versicherungsvertrags (der Police) nachzuweisen.

13. Schutzrechte Dritter

- 13.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung bzw. Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 13.2 Werden wir im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung des AN wegen der Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, uns auf unser schriftliches Anfordern hin von diesen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten. Die Freistellungspflicht trifft den AN auf unser erstes Anfordern.
- 13.3 Die Freistellungspflicht des AN erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- 13.4 Ansprüche aus vorstehenden Ziffer 13.2 und 13.3 bestehen jedoch nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung hätte kennen müssen.

14. Menschenrechte; Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz; Compliance

- 14.1 Im Hinblick auf Menschenrechte und Umwelt hat der AN zumindest die Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ("LkSG") in seiner jeweils gültigen Fassung in dem dort beschriebenen Umfang (siehe insbesondere § 2 LkSG) und in der dort beschriebenen Weise (siehe insbesondere § 3 Abs. 2 LkSG) zu erfüllen. Dies gilt auch dann, wenn der AN selbst nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fällt.
- 14.2 Der AN ist verpflichtet, uns über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und über Verletzungen entsprechender Pflichten in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahme(n) er beabsichtigt, um den Missstand zu beheben. Soweit notwendig und möglich, werden wir ihn dabei unterstützen.
- 14.3 Der AN hat sich darum zu bemühen, seine Zulieferer im Sinne des LkSG entsprechend Ziffer 14.1 und 14.2 zu verpflichten.
- 14.4 Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der AN die Pflichten nach Ziffer 14.1 bis

Ziffer 14.3 erfüllt. Der AN hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des AN stattfinden und die Geschäftsabläufe des AN nicht beeinträchtigen. Ein "hinreichender Anlass" im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage bei dem AN und/oder bei dessen Zulieferern rechnen müssen.

- 14.5 Verstößt der AN gegen eine der Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 bis 14.4, so können wir dem AN eine angemessene Frist zur Beendigung des Verstoßes oder zur sonstigen Abhilfe setzen. Wenn der AN nicht innerhalb der Frist den Verstoß beendet oder sonstige Abhilfe leistet und uns gegenüber entsprechende Nachweise dafür erbringt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen bzw. zurücktreten. Ungeachtet dessen können wir unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen. Dem AN stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer Kündigung nach diesem Absatz zu.
- 14.6 Verstößt der AN gegen eine der Verpflichtungen nach Ziffer 14.1 bis 14.4, so hat der AN uns die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, der AN hat den Verstoß und die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen nicht verschuldet.
- 14.7 Der AN sichert weiterhin zu, alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption, anderen strafbaren Handlungen sowie sonstigen schweren Verfehlungen zu ergreifen. Er verpflichtet sich insbesondere, in seinem Unternehmen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um schwere Verfehlungen und die Begehung von Straftaten im In- und Ausland zu vermeiden.

15. Keine Subunternehmer oder Dritte; Abtretungsverbot

- 15.1 Der AN ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine uns geschuldeten Leistungen durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 15.2 Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten. Daneben bleibt § 354a Abs. 1 HGB unberührt.

16. Besonderes Rücktritts-/Kündigungsrecht

Wir haben in den folgenden Fällen ein besonderes Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung: (a) Der AN stellt seine Zahlungen an seine Gläubiger ein; (b) er selbst beantragt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen; (c) vorbezeichneter Antrag wird zulässigerweise von uns oder einem Dritten gestellt; (d) das Insolvenzverfahren wird als vorläufiges oder endgültiges eröffnet; oder (f) vorbezeichneter Antrag wird mangels Masse abgelehnt.

17. Mindestlohngesetz / Arbeitnehmer-Entsendegesetz

- 17.1 Der AN gewährleistet, seine Verpflichtungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) und dem Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Eine entsprechende Gewährleistung übernimmt der AN auch für etwaige von ihm mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns eingesetzte Subunternehmer.
- 17.2 Der AN stellt uns von allen Ansprüchen frei, die gegen uns von Arbeitnehmern

des AN oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall eingesetzter Subunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden, und kommt für die Schäden und Kosten auf, welche uns aus in diesem Zusammenhang geführten Streitigkeiten resultieren. Die Ansprüche nach Satz 1 bestehen nicht, soweit der AN nachweist, dass er die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. § 774 BGB (gesetzlicher Forderungsübergang) bleibt unberührt.

- 17.3 Der AN verpflichtet sich, uns Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzregelungen, d.h. gegebenenfalls in (teilweise) anonymisierter und/oder (teilweise) geschwärzter Form und/oder eine Erklärung eines Steuerberaters über die Zahlung des Mindestlohns auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- 17.4 Verstößt der AN gegen die ihm nach dieser Ziffer 17. obliegenden Verpflichtungen und ist ein solcher Verstoß geeignet, Ansprüche von Arbeitnehmern des AN oder von Arbeitnehmern etwaiger im Einzelfall eingesetzter Subunternehmer oder die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gegen uns zu begründen, so sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen.

18. Rechtswahl; Gerichtsstand; Erfüllungsort

- 18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung ist Oberhausen, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, den AN auch an dem Gericht zu verklagen, das an seinen Sitz zuständig ist.
- 18.2 Sofern sich aus der Bestellung oder diesen Einkaufsbedingungen nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz zugleich auch Erfüllungsort.
- 18.3 Diese Einkaufsbedingungen und die Geschäftsbeziehung zwischen dem AN und uns unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne vertragliche Regelungen einschließlich dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Soweit Regelungen nicht Vertragsbestandteil werden oder nichtig oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrags in erster Linie nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 306 Abs. 2 BGB), soweit solche vorhanden sind. Nur im Übrigen und nur, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht möglich ist, werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die dem Sinn und Zweck der nicht Vertragsbestandteil gewordenen, nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt.

Sonstiges:

└ LKW-Anlieferungen montags bis freitags 07:00 bis 15:00 Uhr

☐ Rechnungsausführung 2-fach, elektronisch ausschließlich an invoice@ghh-mbonatrans.com

